

Einwohnergemeinde Moosseedorf

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Parteien, Vereine und Interessengemeinschaften

Revidiert an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2022

Parteien

Parteien	Artikel 1 Die Parteien sind grundsätzlich den Ortsvereinen und Interessengemeinschaften gleichgestellt.
Jahresbeiträge	Artikel 2 ¹ Die politischen Parteien, welche sich mit den laufenden Geschäften der Gemeinde auseinandersetzen, werden jährlich mit einem Gesamtbetrag von CHF 10'000.00 unterstützt. ² Jede Partei, welche an den letzten Proporzahlen teilgenommen hat und einen Wähleranteil von mehr als 5 Prozent der Stimmen erreicht hat, erhält einen Jahresbeitrag. ³ Der Jahresbeitrag wird jährlich prozentual unter den Parteien nach den an den letzten Proporzahlen der Gemeinde erreichten Parteistimmen aufgeteilt. Massgebend sind die Urnenwahlen insgesamt. ⁴ Nehmen sechs oder mehr Parteien oder Gruppierungen an den Proporzahlen teil, kann der Gemeinderat den jährlichen Gesamtbetrag auf maximal CHF 15'000.00 erhöhen.
Versandkosten	Artikel 3 Als weitere feste Leistung übernimmt die Gemeinde die Kosten des Versandes des ausseramtlichen Wahlmaterials in einem Sammelcouvert. Die Kosten für den Druck der Wahlzettel werden verteilt.
Beitrag Wahljahr	Artikel 4 ¹ Im Wahljahr erhöht sich der Jahresbeitrag nach Artikel 2 um 75%. ² Neu an den Proporzahlen teilnehmende Gruppierungen und Parteien sowie Gruppierungen und Parteien, welche an den letzten Wahlen den Wähleranteil von 5 % gemäss Artikel 2 Absatz 3 nicht erreicht haben, erhalten einen Beitrag von CHF 500.00.

Ortsvereine und Interessengemeinschaften

Ordentliche Zuwändungen	Artikel 5 1 Jubiläumsgaben
	25 Jahre Fr. 500.00
	50 Jahre Fr. 1'000.00
	75 Jahre Fr. 1'500.00
	100 Jahre Fr. 2'000.00

² Vereine, die Jugendsektionen führen, erhalten pro jugendliches Mitglied aus Moosseedorf bis zum vollendeten 20. Altersjahr einen jährlichen Beitrag von Fr. 40.00.

Der Beitrag wird aufgrund von der Vereinsleitung unterschriebenen Mitglieder-
liste ausgerichtet. Die Liste der Beitragsberechtigten ist mit Stichtag, 1. Sep-
tember zu erstellen und bis spätestens 30. September bei der Gemeindever-
waltung einzureichen. Ausgeschlossen von diesem Beitrag sind Vereine, die
anderweitig durch die Gemeinde finanziell unterstützt werden.

Ausserordentliche Artikel 6

Zuwandungen auf 1 Bei der Durchfuhrung von bedeutenden Anlassen kann der Gemeinderat
Gesuch hin einen Beitrag von maximal Fr. 1'000.00 sprechen. Fur Grossanlasse kann der
Gemeinderat auch hohere Beitrage bewilligen.

2 Bei Kursen oder Delegiertenversammlungen, welche in Moosseedorf durchgefuhrt werden, ubernimmt die Gemeinde auf schriftliche Anfrage hin den Begrussungsapero.

3 Bei kulturellen Anlassen in grosserem Rahmen kann der Gemeinderat innerhalb seiner Finanzkompetenz die Defizitgarantie ubernehmen.

4 Ueber die Ausrichtung einer einmaligen finanziellen Zuwendung an unverschuldete in Not geratene Vereine entscheidet der Gemeinderat auf ein schriftlich begrundetes Gesuch hin.

5 Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin ausserordentliche Zuwendungen bewilligen.

Auswartige Vereine

Beitrag Artikel 7

auswartige Vereine aus umliegenden Gemeinden erhalten wie die Ortsvereine einen jahrlichen Beitrag von Fr. 40.00 pro gemeldetes jugendliches Mitglied aus Moosseedorf. Die Liste der Beitragsberechtigten ist mit Stichtag 1. September zu erstellen und bis spatestens 30. September bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Ausgeschlossen von diesem Beitrag sind Vereine, die anderweitig durch die Gemeinde finanziell unterstutzt werden.

ubergangsbestimmungen

Inkrafttreten Artikel 8

Das Reglement tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement (anderung) wurde an der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999 genehmigt.

Moosseedorf, 7. Juli 2000

GEMEINDERAT MOOSSEEDORF

Die Prasidentin

Die Sekretarin

sign. Irina Sautter

sign. Nicole Marte

Auflagezeugnis

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 1999 bei der Gemeindeschreiberei Moosseedorf öffentlich auf. Die Auflage- und Einsprachefrist ist im Amtsanzeiger Fraubrunnen vom 12. November 1999 bekanntgemacht worden. Niemand hat Einsprache eingereicht.

Moosseedorf, 7. Juli 2000

Die Gemeindeschreiberin

sign. Nicole Marte

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Artikel 9

Die Änderungen in diesem Reglement treten am 1. Januar 2010 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen zu diesem Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 angenommen.

Moosseedorf, 28. Dezember 2009

Gemeinderat Moosseedorf

sig.

Peter Bill
Gemeindepräsident

sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2009 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 30. Oktober 2009 und 27. November 2009 bekanntgegeben.

Gemeindeverwaltung Moosseedorf

sig.

Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Moosseedorf, 28. Dezember 2009

Übergangsbestimmungen

Inkrafttreten Artikel 10

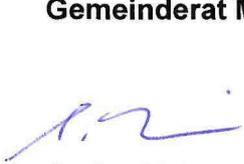
Die Änderungen in diesem Reglement treten rückwirkend am 1. Januar 2022 in Kraft.

Genehmigung

Die Änderungen zu diesem Reglement wurden an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2022 angenommen.

Moosseedorf, 28. Juni 2022

Gemeinderat Moosseedorf



Stefan Meier
Gemeindepräsident



Peter Scholl
Leiter Verwaltung

Auflagezeugnis

Der Leiter Verwaltung hat dieses Reglement 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2022 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflagefrist wurde im Amtsanzeiger vom 27. Mai 2022 und 24. Juni 2022 bekanntgegeben.

Gemeindeverwaltung Moosseedorf



Peter Scholl
Leiter Verwaltung